

Code of Conduct (Verhaltenskodex) für Lieferanten der IMA Dresden

Präambel

Dieser Code of Conduct (CoC) definiert die Grundsätze und Anforderungen der IMA Dresden an ihre Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen CoC. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Lieferanten verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen CoC kann für die IMA Dresden Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Liefer- und Dienstleistungsverträge zu beenden.

Der Lieferant erklärt hiermit:

Einhaltung der Gesetze

- nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen, wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen über Wirtschaft und Menschenrechte sowie die nationalen und internationalen Arbeitsnormen einzuhalten.

Verbot von Korruption und Bestechung

- keine Form von Korruption, Bestechung, Erpressung oder Unterschlagung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
- niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen;
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
- Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physischer Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist;
- für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
- die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten;
- soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen. (Entsprechend ILO Übereinkommen „Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts“ (C87; 1948) und „Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen“ (C98, 1949)).

Verbot von Kinderarbeit

- keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention „Mindestalter“ (C 138; 1973) unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

- Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen und ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen;
- Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen;
- Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind;
- die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten, ggf. ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach OHSAS 18001 oder ein gleichwertiges System aufzubauen oder anzuwenden.

Qualitätsmanagement

- das Qualitätsbewusstsein zu fördern und ggf. ein Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 oder ein gleichwertiges System aufzubauen oder anzuwenden.
- genaue Aufzeichnungen zu führen und keinen Eintrag zu verändern, um Abweichungen zu verbergen oder irreführend darzustellen. Alle Aufzeichnungen sind zu erhalten und müssen den Vorgang vollständig und präzise dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf der Basis der geltenden Aufbewahrungspflichten aufzubewahren.

Umweltschutz

- den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten;
- Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern;
- das Umweltbewusstsein zu fördern, ggf. ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System aufzubauen oder anzuwenden.

Lieferkette

- die Einhaltung der Inhalte des CoC bei seinen Lieferanten bestmöglich zu fördern,
- die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.